

Allgemeine Geschäftsbedingungen AMS-TEC GmbH

1. Anwendbarkeit

1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen im Zusammenhang mit der Werkherstellung, dem Verkauf und der Lieferung sowie der Offertenstellung zwischen der AMS-TEC GmbH (nachfolgend Verkäuferin genannt) und dem Käufer. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Käufer diese Bedingungen und akzeptiert sie als fester Bestandteil des Vertrages.

1.2. Diese AGB gelten ausschliesslich auch für sämtliche zukünftigen Geschäfte zwischen der Verkäuferin und dem Käufer, sofern die Verkäuferin keine neuen AGB geschaffen hat, welche die bisherigen ersetzt.

1.3. Abweichende Vertragsbedingungen, insbesondere auch allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers, verpflichten den Verkäufer nur, wenn er sie ausdrücklich und schriftlich anerkannt hat.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.

2. Käufer

2.1. Als Käufer gilt der Besteller der Waren, auch wenn dieser eine Drittperson als Empfängerin angibt.

2.2. Bezeichnet der Besteller eine Drittperson als Käuferschaft oder handelt er stellvertretend mittels Bevollmächtigung für die Drittperson, haftet er hierbei der Verkäuferin solidarisch für die vollständige Bezahlung aller hieraus resultierenden Rechnungen. Erst mit der vollständigen Bezahlung aller Rechnungen gehen sämtliche Rechte und Pflichten des Bestellers auf die als Käuferschaft angegebene Drittperson über.

3. Offerte / Angebotserstellung / Auftragsbestätigung

3.1. Alle Offerten der Verkäuferin sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich durch Befristung als Festangebot bezeichnet sind.

3.2. Offertenpreise werden aufgrund der am Tag der Offertenstellung bekannten Kosten und Preise sowie der bekannten Kundenanforderungen berechnet. Ändern sich die Anforderungen und Gegebenheiten, behält sich die Verkäuferin eine Preisänderung vor.

3.3. Kosten, die der Verkäuferin durch die Angebotserstellung entstehen, wie z.B. Kosten für Entwicklung, Herstellung von Arbeitsmaterialien und Arbeitswerkzeugen, Muster, Modelle, Entwürfe Korrekturen etc. sind von der Käuferin zu tragen, wenn es nicht zum Auftrag kommt.

3.4. Durch die schriftliche Auftragsbestätigung der Verkäuferin wird ein Angebot verbindlich. Änderungen, Abweichungen oder Zusatzvereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form.

4. Preise

4.1. Die Preise gelten ab Werk der Verkäuferin, exklusive Verpackung, gesetzliche Mehrwertsteuer, Bewilligungs-, Verzollungs-, Transport- und Transportversicherungskosten, in Schweizer Franken.

4.2. Ergeben sich im Laufe der Auftragsabwicklung zu Lasten der Verkäuferin Erhöhungen der Beschaffungskosten (insbesondere durch Preisaufschläge bei Zulieferanten, durch zusätzliche fiskalische Belastungen, Zollerhöhungen, Erhöhungen der Transportkosten, stärkere Währungsschwankungen oder ähnliches), so behält sich die Verkäuferin eine entsprechende Preisanpassung vor.

4.3. Für Mehr- oder Mindermengen sowie Nachbestellungen bleiben Preisanpassungen vorbehalten.

4.4. Bei Anschlussaufträgen und Anschlussbestellungen ist die Verkäuferin nicht an die Preise früherer Auftragsbestätigungen gebunden.

4.5. Bei kurzfristigen Lieferterminen behält sich die Verkäuferin das Recht vor, einen Expresszuschlag zu verrechnen.

5. Zahlungskonditionen / Verzugsfolgen

5.1. Die Zahlungen haben gemäss den Konditionen auf den Auftragsbestätigungen bzw. auf den Rechnungen zu erfolgen. Die Zahlungspflicht ist erst mit vollständiger Gutschrift und Verfügbarkeit des Betrages auf dem Postcheck- oder Bankkonto der Verkäuferin erfüllt.

5.2. Unvereinbarte Abzüge (Skonto etc.) werden nachbelastet.

5.3. Eine Verrechnung mit irgendwelchen Ansprüchen des Käufers oder Dritten gegenüber der Verkäuferin (wie z.B. aus Mängelrüge) ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Verkäuferin ausgeschlossen.

5.4. Unmittelbar nach Ablauf der von der Verkäuferin festgelegten Zahlungsfrist tritt automatisch, das heisst ohne Mahnung, der Verzug ein (Verfalltagsgeschäft). Bei Überschreitung des Zahlungszieles

werden die gewährten Rabatte auf die Verfalltagsfrist rückwirkend nachbelastet. Der Verzugszins auf die hierauf berechnete Kaufsumme beträgt 10 % pro Jahr.

5.5. Anfallende Umtriebe (wie Mahnungen, Betreibungen etc.) werden nach dem tatsächlichen Aufwand (Unkosten sowie Arbeitsaufwand von CHF 150.00 pro Stunde und effektive Anwaltskosten) in Rechnung gestellt.

6. Mengentoleranzen

6.1. Die Verkäuferin prüft die bestellten Waren nach ihren internen Richtlinien.

6.2. Eine technisch bedingte Mehr- oder Minderlieferung bis zu 10 % der vereinbarten Liefermenge, sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes zugesichert wird. Innerhalb dieser Mengentoleranz ist der Käufer zur Abnahme der Ware und Bezahlung des vollen Preises verpflichtet.

7. Erfüllungsort / Lieferungen / Versicherung

7.1. Erfüllungsort ist der schweizerische Geschäftssitz der Verkäuferin.

7.2. Alle Lieferungen (Versand und Transport) erfolgen auf eigene Rechnung und Gefahr des Käufers. *Die Haftung der Verkäuferin für allfällige Versand- und Transportschäden wird ausdrücklich wegbedungen.*

7.3. Die Verpackungs- und Versand-, bzw. Transportart wird ohne anders lautende Vereinbarung von der Verkäuferin festgelegt und geht zu Lasten des Käufers.

7.4. Auf schriftliches Verlangen des Käufers wird die transportierte Ware auf seine Kosten versichert.

7.5. Das Aus- und Abladen ist Sache des Käufers; erforderliche Abladevorrichtungen oder Arbeitskräfte sind vom Käufer am Lieferort bereitzustellen.

8. Lieferfristen / Teillieferungen

8.1. Die zugesagten Lieferfristen und -termine werden von der Verkäuferin nach bestem Ermessen abgegeben und bestmöglich eingehalten, sind aber *unverbindlich und berechtigen den Käufer im Fall ihrer Nichteinhaltung daher weder zur Verweigerung der Gegenleistung, zum Vertragsrücktritt, noch zu Schadenersatz- oder anderen Ansprüchen* gegenüber der Verkäuferin. Der Verkäuferin ist in jedem Fall eine angemessene Nachfrist von mindestens 30 Tagen anzusetzen.

8.2. Die Verkäuferin behält sich ausdrücklich das Recht vor, Teillieferungen auszuführen und diese in Rechnung zu stellen.

8.3. Die Lieferfrist kann von der Verkäuferin angemessen verlängert werden, wenn unvorhergesehene Schwierigkeiten oder höhere Gewalt eintreten oder der Käufer mit seinen vertraglichen Verpflichtungen im Verzug ist.

9. Abnahme, bzw. Annahme der Waren

9.1. Der Käufer verpflichtet sich zur vollständigen Abnahme der Ware zum vereinbarten Abhol-, bzw. Liefertermin.

9.2. Befindet sich der Käufer im Annahmeverzug oder werden Versand oder Lieferung auf Wunsch der Käuferin verzögert, so dass Zwischenlagerung der Ware erforderlich ist, werden die diesbezüglichen Lager- und Transportkosten der Käuferin belastet. Der Transport und die Lagerung der ausstehenden Ware geschehen auf Gefahr des säumigen Käufers. Für die Lagerungskosten werden pro angefangene Woche 1% des Warenwerts in Rechnung gestellt.

9.3. Die Verkäuferin behält sich das Recht vor, die vom Käufer nicht abgeholte bzw. nicht angenommene Ware zu verrechnen.

9.4. Nach Gewährung einer angemessenen Frist kann die Verkäuferin vom Vertrag durch schriftliche Erklärung ganz oder teilweise zurücktreten und Schadenersatz mindestens in der Höhe des Wertes der nicht angenommenen Ware und der Lagerkosten nebst Verzugszins verlangen.

10. Warenprüfung / allfällige Mängelrügen

10.1. Der Käufer untersucht die Beschaffenheit und die Menge der gelieferten bzw. abgeholten Waren unverzüglich nach Erhalt auf eventuelle qualitative und quantitative Mängel und Falschlieferungen.

10.2. Allfällige Beanstandungen sind umgehend, spätestens innert 5 Tagen nach Erhalt der Waren der Verkäuferin schriftlich und den Mangel exakt umschreibend zu rügen. Verdeckte Mängel sind nach deren Entdeckung sofort schriftlich zu rügen. Danach gilt die Ware als genehmigt.

10.3. Gerügte Waren sind vom Käufer zur Ansicht durch die Verkäuferin bereitzuhalten und zu dokumentieren.

11. Gewährleistungspflicht / Mängelrecht des Käufers

11.1. Die Mängelrüge ist begründet, sofern die betroffene Ware nachweislich infolge schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar ist bzw. die ausdrücklich zugesicherten und schriftlich vereinbarten Eigenschaften eindeutig nicht aufweist.

11.2. Es bestehen keine Ansprüche des Käufers bei handelsüblicher und/oder nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit der Ware oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

11.3. Liegt ein begründeter Mangel vor, der nachweislich bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bestanden hat und hat der Käufer seine Pflicht zur Prüfung der Waren und Anzeige von Mängeln eingehalten, leistet die Verkäuferin bis zum ursprünglichen Auftragswert nach ihrer Wahl:

- A) Kostenlose Nachbesserung,
- B) kostenlose Ersatzlieferung,
- C) teilweiser oder vollständiger Verzicht auf Kostenforderung des zu Recht gerügten Lieferumfanges.

Diese Aufzählung ist abschliessend.

11.4. Weitergehende Ansprüche des Käufers gegenüber der Verkäuferin, insbesondere aufgrund Folgeschäden (einschliesslich der Kosten für den Ein- und Ausbau der mangelhaften Ware), weiteren Schäden an Dritt- und Verarbeitungsgegenständen, Kosten durch Nachbesserungen sowie entgangener Gewinn, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

11.5. Der Käufer gewährt der Verkäuferin eine angemessene Frist von mindestens 60 Tagen zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung.

11.6. Ersetzte Teile werden zu Eigentum der Verkäuferin und werden dieser auf Verlangen ausgehändigt.

11.7. Erweist sich die Mängelrüge als unbegründet, ist die Verkäuferin berechtigt, die entstandenen Kosten dem Käufer in Rechnung zu stellen.

11.8. Nacharbeiten, die an den gelieferten Teilen ohne Zustimmung der Verkäuferin durchgeführt werden, sowie unsachgemässe und unzweckmässige Behandlung, Verwendung, Verarbeitung oder Lagerung haben den Verlust aller Gewährleistungsansprüche gegen die Verkäuferin zur Folge.

11.9. Die Gewährleistungspflichten der Verkäuferin und das entsprechende Recht des Käufers verjährt und erlöschen spätestens 12 Monate nach Abgang der Lieferung ab Werk.

12. Beschaffenheit / Eignung

12.1. Eine bestimmte Beschaffenheit der von der Verkäuferin gelieferten Ware ist nur dann geschuldet, wenn die Verkäuferin ausdrücklich schriftlich bestimmte Beschaffenheitsmerkmale zugesagt hat. Solche Zusagen begründen bei leichter und mittlerer Fahrlässigkeit ausdrücklich keine Haftung und umfassen das Mängelfolgeschadenrisiko nicht.

12.2. Sofern der Vertrag keine abweichende Vereinbarung enthält, ist die Eignung der Ware für einen Direktkontakt mit Lebensmitteln nicht geschuldet. Für Beeinträchtigungen der Ware oder des Packgutes, die auf einem Direktkontakt beruhen, übernimmt die Verkäuferin ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Haftung.

12.3. Eigenschaftszusagen der Verkäuferin entbinden den Käufer nicht von der Eignungsprüfung.

13. Technische Unterlagen des Käufers/Vom Käufer vorgegebene Materialien und Dienstleistungen

13.1. Für Waren, die nach technischen Unterlagen des Käufers hergestellt werden, lehnt die Verkäuferin jegliche Gewährleistungs- sowie Schadenersatzansprüche infolge Planungsfehler ab.

13.2. Für Mängel, die darauf beruhen, dass die Verkäuferin vom Käufer vorgegebene Materialien verwenden musste, lehnt die Verkäuferin jegliche Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche ab.

Gleiches gilt für Mängel, die darauf beruhen, dass die Käuferin der Verkäuferin die Inanspruchnahme bestimmter Dienstleistungen Dritter vorgegeben hat.

14. Gefahrtragung

Nutzen und Gefahr gehen in jedem Fall mit Abgang der Lieferung ab Werk, bzw. bei Annahmeverzug des Käufers im Zeitpunkt, in dem ihm die Ware zur Verfügung gestellt wird, auf den Käufer über.

15. Eigentumsvorbehalt / Bauhandwerkerpfandrecht

15.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Verkäuferin.

15.2. Die Eintragungen des Eigentumsvorbehalts und des Bauhandwerkerpfandrechts bleiben ausdrücklich vorbehalten.

15.3. Der Käufer ist auf jeden Fall verpflichtet, bei Massnahmen die zum Schutz des Eigentums der Verkäuferin erforderlich sind, mitzuwirken; insbesondere ermächtigt er die Verkäuferin mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Käufers die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts bzw. des Bauhandwerkerpfandrechts in öffentlichen Registern gemäss dem Schweizer Recht vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

16. Geistiges Eigentum und Schutzrechte

16.1. Werden Waren nach Ideen, Vorschlägen, Mustern, Zeichnungen oder Modellen des Käufers hergestellt, übernimmt der Käufer die Gewähr dafür, dass dadurch keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

16.2. Für Unterlagen, insbesondere Zeichnungen, Muster und elektronische Daten, die der Verkäuferin für die Herstellung der Ware überlassen werden, trägt der Käufer die alleinige Gewähr, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

16.3. Der Käufer haftet für jeglichen Schaden, der aus der Verletzung von Rechten Dritter entstanden sind und stellt der Verkäuferin in einem allfälligen Rechtsstreit von allen Ansprüchen Dritter und den daraus entstehenden Kosten frei. Der Käufer tritt einem Rechtsstreit auf Aufforderung der Verkäuferin hin bei.

16.4. Geheimhaltungsvereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form. Die Frist der Geheimhaltung beträgt maximal drei Jahre.

16.5. Von der Verkäuferin ausgearbeitete und ausgehändigte Projektdokumente dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung der Verkäuferin grundsätzlich nicht zugänglich gemacht werden.

16.6. Vom Käufer überlassene Dokumente werden nur, falls für die Projektabwicklung nötig, Dritten weiter gegeben. Die Verkäuferin verpflichtet sich zur grösstmöglichen Wahrung des Käuferinteresses.

17. Gerichtsstand / Anwendbares Recht

17.1. *Ausschliesslicher Gerichtsstand* für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem diesen AGB zugrunde liegenden Vertragsverhältnis ist der jeweilige **Geschäftssitz der Verkäuferin**. Die Verkäuferin ist jedoch auf jeden Fall berechtigt, den Käufer bzw. Besteller an deren Wohnsitz oder Geschäftssitz zu belangen.

17.2. Es gilt ausschliesslich Schweizer Recht. Die Anwendung des Wiener Kaufrechts (UN-Kaufrecht, CISG) ist ausgeschlossen.

CH-4658 Däniken, Juni 2014